



**Allgemeine Vertragsbedingungen
zum Nutzervertrag
der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
Einführung**

1. Die Bundesregierung hat am 27. März 1998 die Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung in der Fassung vom 02. Juli 2001 (BGBl. I 1486), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro [BGBl. I 2331]) erlassen, deren Ziel es u. a. ist, den Eintrag von Schadstoffen in Siedlungsabfällen durch Batterien und Akkumulatoren (nachfolgend gemeinschaftlich „**Batterien**“) dadurch zu verhindern, dass gebrauchte Batterien zurückgenommen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder nicht verwertete Batterien gemeinwohlverträglich beseitigt werden (§ 1 BattV). Die Hersteller sind verpflichtet, die von den Vertreibern zurückgenommenen oder von einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bereitgestellten Batterien unentgeltlich zurückzunehmen und entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten und nicht verwertbare Batterien zu beseitigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 2 BattV). Zu diesem Zweck sind die Hersteller von Batterien im Sinne der Batterieverordnung unter anderem nach deren § 4 Abs. 2 verpflichtet, die Rücknahme gebrauchter Batterien dadurch sicherzustellen, dass sie ein gemeinsames Rücknahmesystem einrichten oder sich an einem solchen beteiligen, das die Anforderungen der Vorschriften der Batterieverordnung erfüllt. Die Hersteller können gemäß § 4 Abs. 3 BattV jedoch auch ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihnen in Verkehr gebrachten Batterien einrichten. Die Vertreter sind gemäß § 5 Abs. 2 BattV verpflichtet, die von ihnen gemäß § 5 Abs. 1 BattV zurückgenommenen Batterien einem Rücknahmesystem der Hersteller nach den vorgenannten § 4 Abs. 2 oder 3 BattV zu überlassen. Nach § 9 Abs. 2 BattV sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, die von ihnen gemäß § 9 Abs. 1 BattV angenommenen Batterien einem solchen Rücknahmesystem unentgeltlich zur Abholung bereitzustellen.

Seite 1 von 12



Heidenkampsweg 44
20097 Hamburg
Telefon 040- 23 77 88
Telefax 040- 23 77 87
Info@GRS- Batterien.de
HTTP://www.grs-Batterien.de

Vereins- und Westbank AG
200 300 00, Konto 478 107

Dresdner Bank AG
200 800 00, Konto 9 533 394

Vorstand:
Dr. Jürgen Fricke, Vorsitzender
Günter Lührsen

Vorsitzender des Beirats:
Otmar Frey

Stiftungsbehörde:
Präsidialamt der Freien
und Hansestadt Hamburg
PA 42/ 922 12- 132 (1792
Ust- IdNr.: DE 194292 688



Revision D 2005-10-31 (Englisch: D 2005-10-31)



2. Die Stiftung ist errichtet worden, um die Organisation, Steuerung und Durchführung der privatwirtschaftlichen Entsorgung von Batterien entsprechend den gesetzlichen Vorschriften oder privatrechtlichen Verpflichtungen zu ermöglichen und insbesondere das Rücknahmesystem gemäß § 4 Abs. 2 BattV zu betreiben. Die Stiftung wird dabei lediglich ihren Aufwand decken, nicht aber einen Gewinn erzielen. Auf dieser Grundlage ist sie bereit, die die Hersteller von Batterien nach der Batterieverordnung treffenden Verpflichtungen bezüglich der Rücknahme und Entsorgung für diese zu übernehmen. Dabei wird sie die eigentlichen Entsorgungsleistungen Dritten übertragen; nur soweit kein zuverlässiger Anbieter zu einem wirtschaftlich vertretbaren Preis eine bestimmte Entsorgungsleistung anbietet, darf die Stiftung hilfsweise selbst eine solche Entsorgungsleistung erbringen.
3. Die Stiftung erbringt ihre Leistungen gegenüber Herstellern von Batterien auf der Grundlage nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen, die für sämtliche Hersteller in derselben Weise zur Anwendung kommen.
4. Der Nutzer ist Hersteller im Sinne des § 2 Abs. 2 oder 4 BattV. Er hat sich entschlossen, nicht gemäß § 4 Abs. 3 BattV ein eigenes Rücknahmesystem für die von ihm in Verkehr gebrachten Batterien einzurichten, sondern möchte sich auf der Grundlage des zwischen ihm und der Stiftung geschlossenen Vertrags und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß § 4 Abs. 2 BattV an dem von der Stiftung initiierten gemeinsamen Rücknahmesystem beteiligen.



§ 1

Pflichten der Stiftung

1. Die Stiftung verpflichtet sich ein Rücknahmesystem entsprechend den Anforderungen der Batterieverordnung zu betreiben, insbesondere
 - mit den Vertreibern und solchen Endverbrauchern von Batterien, die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Einrichtungen sind, Übergabestellen zur Rücknahme zu vereinbaren,
 - an den solchermaßen vereinbarten und an den Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geeignete Sammelcontainer für Batterien bereitzustellen,
 - die von Vertreibern oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern an den Übergabestellen zur Abholung bereitgestellten Batterien unabhängig von ihrer Art, Marke und Herkunft abzuholen und
 - diese Batterien entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten und
 - nicht verwertbare Batterien zu beseitigen sowie
 - Entsorgungsleistungen gemäß der Batterieverordnung auszuschreiben,
 - die Finanzierung des Rücknahmesystems nach Maßgabe der Batterieverordnung sicherzustellen,
 - die Kosten des Rücknahmesystems in der von der Batterieverordnung vorgeschriebenen Weise offen zu legen und
 - gemäß § 10 Abs. 1 BattV Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten.
2. Die Rücknahme, die Verwertung und die Beseitigung von Geräten mit fest eingebauten Batterien sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Nach ihrem Ausbau unterliegen zuvor in Geräte fest eingebaute Batterien den Bestimmungen dieses Vertrags.
3. Die Stiftung kann die ihr nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Leistungen nach Maßgabe der Batterieverordnung selbst erbringen oder von Dritten erbringen lassen.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 in wirtschaftlicher Weise.



§ 2

Pflichten des Nutzers im Allgemeinen

Der Nutzer ist verpflichtet,

- das der Stiftung gemäß § 3 geschuldete Entgelt zu zahlen, insbesondere die gemäß § 4 Abs. 1 und 3 vom Treuhänder zu erhebenden Zahlungen zu leisten,
- dem Treuhänder nach näherer Maßgabe des nachstehenden § 6 Abs. 1 die für dessen Tätigkeit erforderlichen Informationen zu erteilen,
- in seinen Gebrauchsanweisungen für Lithiumbatterien und Akkupacks aller Systeme darauf hinzuweisen, dass diese Batterien nur im entladenen Zustand in die Altbatteriesammelgefäße bei Handel und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gegeben werden sollen bzw., bei nicht vollständig entladenen Batterien, Vorsorge gegen Kurzschlüsse getroffen werden muss; "**Lithiumbatterien**" sind einmal entladbare Lithium- Primär-batterien; „**Akkupacks**“ umfassen auch Akkumulatoren der Systeme Blei, Nickel- Cadmium, Nickel- Metallhydrid und Lithium wiederaufladbar; vor Abschluss des Nutzervertrags gedruckte oder gar im Handel befindliche Gebrauchsanweisungen müssen nicht geändert werden; der Zustand "vollständiger Entladung" kann insbesondere dahin umschrieben werden, dass das übliche Gebrauchsende (zum Beispiel Abschalten des Gerätes bei Erreichen der Entladeschlussspannung oder einsetzende Funktionsbeeinträchtigungen wegen unzureichender Batteriekapazität) erreicht sein muss; ein zusätzlicher Hinweis, dass Kurzschluss durch Isolieren der Pole mit Klebestreifen verhindert werden kann, wird empfohlen; die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit konstruktiv sichergestellt ist, dass die betroffenen Batterien bei Rückgabe nicht kurzgeschlossen werden können,
- Änderungen seines Vertriebsprogramms, soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung Änderungen hinsichtlich der Menge der von ihm in Verkehr gebrachten Batterien bestimmter Kategorien zur Folge haben werden, unverzüglich wahrheitsgemäß und vollständig dem Treuhänder mitzuteilen.



§ 3 Ermittlung des Entgeltes

1. Das von dem Nutzer zu zahlende Entgelt soll den in Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag entstehenden Aufwand gemäß Absatz 4 decken. Es bestimmt sich nach der von der Stiftung jeweils zuletzt herausgegebenen "Liste für Entsorgungskostenbeiträge", in welcher für die Leistungen der Stiftung nach diesem Vertrag für jede Batteriekategorie (jeweils charakterisiert durch ein Mindest- und ein Höchstgewicht, die Zugehörigkeit zu einer Typengruppe - Primärbatterie, Sekundärbatterie, Knopfzelle oder aus Knopfzellen aufgebaute Batterie - und das jeweils verwendete elektrochemische System) ein Entsorgungskostenbeitrag je Stück festgelegt ist; Entgeltänderungen sind nur nach Maßgabe von Absatz 3 zulässig. Das von dem Nutzer zu zahlende Entgelt ist für jede Kategorie gesondert zu ermitteln und errechnet sich für jedes Kalendervierteljahr (nachfolgend "**Abrechnungszeitraum**") durch Multiplikation des für diese Kategorie jeweils gültigen Entsorgungskostenbeitrags je Stück mit der Anzahl der von dem Nutzer im Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien dieser Kategorie. Die Ermittlung des Entgelts nach diesen Vorschriften erfolgt durch den Treuhänder gemäß nachstehendem § 4.

2. Batterien gelten als von einem Nutzer abgesetzt, wenn er gemäß § 2 Abs. 2 oder 4 BattV Hersteller - insbesondere auch Importeur - dieser Batterien ist, soweit die Batterien nicht nach Begründung der Herstellereigenschaft nach den genannten Vorschriften aus dem Geltungsbereich der Batterieverordnung ausgeführt werden. Der Nachweis, dass Batterien ausgeführt worden sind, ist jedenfalls in der Weise möglich, dass
 - (a) der Nutzer selbst die Batterien ausgeführt hat und dem Treuhänder gemäß § 6 Abs. 1 die Prüfung möglich ist oder
 - (b) ein Dritter die Batterien ausgeführt hat und durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Nutzer und dem Dritten sichergestellt ist, dass der Treuhänder die Ausfuhr bei dem Dritten überprüfen kann.

§ 4 Abs. 5 gilt hinsichtlich der Ausfuhr sinngemäß.

Sind mehrere Nutzer zugleich Hersteller derselben Batterien im Sinne des § 2 BattV (zum Beispiel, weil ein Nutzer die Batterien im Auftrag eines anderen Nutzers hergestellt hat), so sollen sie sich über die Person des Verpflichteten hinsichtlich dieser Batterien einigen; kommt eine



Einigung nicht innerhalb eines Monats seit entsprechender Aufforderung zustande, so gelten die Batterien als von allen beteiligten Nutzern abgesetzt. Mit einem im Ausland ansässigen Unternehmen, das Batterien in den Geltungsbereich der Batterieverordnung einführt, kann die Stiftung zur Entlastung seiner Abnehmer hier ebenfalls einen Nutzervertrag abschließen, auch wenn das Unternehmen die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder 4 BattV nicht erfüllt. Als von diesem Nutzer im Sinne des Absatzes 1 abgesetzt gelten die Batterien, die er an seine Abnehmer im Geltungsbereich der Batterieverordnung absetzt.

3. Die Stiftung ist berechtigt, die für die einzelnen Kategorien maßgeblichen Entsorgungskostenbeiträge je Stück nach Maßgabe der Veränderung des Aufwands, der der Stiftung in Durchführung ihrer Leistungen bezüglich der Batterien der jeweiligen Kategorie entsteht, durch Herausgabe einer neuen Liste für Entsorgungskostenbeiträge zu ändern. Die Änderung wird jeweils zum Beginn des zweiten auf die Herausgabe der neuen Liste für Entsorgungskostenbeiträge folgenden Kalenderquartals wirksam. Die Herausgabe erfolgt durch Versendung der neuen Liste für Entsorgungskostenbeiträge an die Nutzer mit der Maßgabe, dass die Liste auch dann als herausgegeben gilt, wenn sie nicht allen Nutzern zugeht.
4. Zu dem in Durchführung der Leistungen nach diesem Vertrag entstehenden Aufwand gehört der gesamte Aufwand der Stiftung (einschließlich insbesondere der Verwaltungsaufwendungen, des Personalaufwands, des Aufwands für PR-Maßnahmen, der an den Treuhänder gemäß § 5 zu zahlenden Vergütung, eines etwaigen Finanzierungsaufwands und des Aufwands aus dem Transport, der Aussortierung, Verwertung und/oder Beseitigung von Batterien solcher Hersteller, die dem Rücknahmesystem nicht angehören) abzüglich solcher Erträge, die nicht Entgelte von Nutzern sind, also insbesondere Entgelte aus der Verwertung, Einnahmen aufgrund des Rückgriffs gegen außenstehende Hersteller gemäß nachstehendem § 8, Zinseinnahmen und Spenden. Soweit sich der Aufwand und die Erträge nicht bestimmten Kategorien spezifisch zuordnen lassen, ist den einzelnen von den Nutzern in Verkehr gebrachten Batterien der gleiche Anteil an solchem Aufwand und solchen Erträgen je Gewichtseinheit zuzuordnen.
5. Werden Leistungen, die nach § 1 der Stiftung obliegen, von einem Nutzer erbracht (z.B. die Verdichtung zu größeren Ladungseinheiten, die Logistik zu einem Sortierzentrum oder die



Sortierung in Systeme), so kann die Stiftung mit dem Nutzer eine entsprechende Vergütung vereinbaren. Die Vergütung bemisst sich grundsätzlich nach dem Aufwand, der der Stiftung entstanden wäre, wenn sie die Leistungen durch einen Dritten hätte erbringen lassen, abzüglich des der Stiftung entstehenden Verwaltungsaufwands durch die Erbringung der Leistungen durch den Nutzer selbst. Dieser Absatz 5 gilt nicht für die Beseitigung oder Verwertung von Batterien; diese Leistungen obliegen ausschließlich der Stiftung.

6. Soweit der Nutzer Art und Anzahl der von ihm abgesetzten in Geräte eingebauten Batterien nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln kann, können die Parteien vereinbaren, welche Art und Anzahl von Batterien - ggf. in Abhängigkeit bestimmter Parameter - als vom Nutzer abgesetzt gelten. Die Vereinbarung soll sicherstellen, dass das danach maßgebliche Entgelt dasjenige Entgelt mindestens erreicht, das bei Ermittlung der tatsächlich abgesetzten Batterien zu berechnen wäre. Die Vereinbarung hat vorzusehen, welche Meldungen statt der in § 4 Abs. 2 bestimmten Meldungen abzugeben sind. § 4 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.
7. Für die Anwendung von Absatz 1 bleiben solche vom Nutzer abgesetzte Batterien außer Betracht, für die der Nutzer aufgrund ihrer speziellen Eigenschaften oder ihrer besonderen Verwendungsart ein eigenes § 4 Abs. 3 BattV entsprechendes Rücknahmesystem eingerichtet und bei der zuständigen Behörde angezeigt hat und die Einrichtung des eigenen Rücknahmesystems und die Anzeige bei der zuständigen Behörde nachweist.

§ 4

Zahlungen auf das Entgelt; Verzinsung

1. Der Nutzer hat - vorbehaltlich des nachstehenden Absatz 7 - in jedem Abrechnungszeitraum Abschlagszahlungen zu leisten, und zwar in Höhe des Entgelts, das er für den entsprechenden Abrechnungszeitraum des Vorjahres zu leisten hatte. Die Abschlagszahlungen sind in drei gleichen monatlichen Raten zu leisten, von denen die erste nach Ablauf von sechs Wochen, die zweite nach Ablauf von zehn Wochen und die Dritte nach Ablauf von vierzehn Wochen seit dem Beginn des Abrechnungszeitraums fällig ist; jedoch bleibt es dem Nutzer unbenommen, alle drei Raten zusammen in einer Zahlung nach Ablauf von sechs Wochen seit dem Beginn des Abrechnungszeitraums zu leisten. Die Abschlagszahlungen werden vom Treuhänder durch schriftliche Mitteilung in der Regel drei Wochen vor Fälligkeit der ersten der genannten



Raten erhoben. Namens der Stiftung stellt der Treuhänder dabei eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung aus. War der Nutzer in dem entsprechenden Abrechnungszeitraum des Vorjahrs noch nicht Nutzer, so ist der Absatz des in Frage stehenden Abrechnungszeitraums vom Nutzer zu schätzen. Der Nutzer und die Stiftung (durch den Treuhänder) können eine Änderung der Abschlagszahlungen verlangen, wenn sie nachweisen, dass sich der Absatz im Abrechnungszeitraum gegenüber demjenigen des entsprechenden Abrechnungszeitraums im Vorjahr um mehr als 10 % verändert hat.

2. Der Nutzer meldet dem Treuhänder auf einem vom Treuhänder zur Verfügung gestellten Erhebungsbogen innerhalb von dreißig Tagen nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums für jede Kategorie die Anzahl und (im Hinblick auf die Verpflichtungen der Stiftung nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BattV) das Gesamtgewicht der von ihm im Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien. Erfolgt die Meldung nicht fristgemäß, so wird bis zur Nachholung der Meldung angenommen, dass der Nutzer in dem Abrechnungszeitraum in jeder Kategorie 120 % der von ihm im vorhergehenden Abrechnungszeitraum abgesetzten Batterien abgesetzt habe.
3. Der Treuhänder erhebt das Entgelt für den Abrechnungszeitraum durch schriftliche Mitteilung an den Nutzer. Dabei teilt der Treuhänder dem Nutzer mit, inwieweit die erhobenen Abschlagszahlungen das Entgelt für den Abrechnungszeitraum unter- oder überschreiten. Namens der Stiftung stellt der Treuhänder wiederum eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung oder Gutschrift aus. Innerhalb von drei Wochen seit der Mitteilung hat der Nutzer die Differenz zwischen den erhobenen Abschlagszahlungen und dem Entgelt für den Abrechnungszeitraum nachzuzahlen bzw. erstattet zu bekommen.
4. Die Zahlungen nach diesem Paragraphen sind an den Treuhänder zu leisten. Der Treuhänder führt die bei ihm eingegangenen Zahlungen (in anonymer Form) umgehend an die Stiftung ab.
5. Ergibt eine beim Nutzer durchgeführte Prüfung durch den Treuhänder, dass der Nutzer in Abrechnungszeiträumen der Vergangenheit mehr oder weniger Batterien abgesetzt, als er gemeldet hat, so erhebt der Treuhänder eine Nachzahlung bzw. leistet die Stiftung (in anonymer Form über den Treuhänder) eine Rückerstattung nach Maßgabe der im Zeitpunkt der fehlerhaften Meldung jeweils gültigen Liste für Entsorgungskostenbeiträge.



6. Leistet der Nutzer ihm obliegende Zahlungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig, so ist der jeweils ausstehende Betrag ab der Fälligkeit in Höhe von drei Prozentpunkten über dem am Tag der Fälligkeit geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
7. Der Nutzer kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Treuhänder dazu optieren, anstatt Abschlagszahlungen zu den in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkten unmittelbar das nach § 3 ermittelte Entgelt zu entrichten. In diesem Fall erfolgen die Meldungen nach Absatz 2 innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Kalendermonats, für den das Entgelt zu zahlen ist (nachfolgend „**Abrechnungsmonat**“). Die Mitteilungen nach Absatz 3 erfolgen monatsweise. Absatz 3 Sätze 2 und 4 finden keine Anwendung. Das Entgelt für den Abrechnungsmonat ist jeweils nach Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf des Abrechnungsmonats zur Zahlung fällig, und zwar auch dann, wenn die Mitteilungen nach Absatz 3 für den Abrechnungsmonat zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

§ 5

Treuhänder

Mit der Ermittlung des Entgelts nach § 3 und mit seiner Einziehung gemäß § 4 beauftragt die Stiftung einen Wirtschaftsprüfer als Treuhänder. Die Stiftung wird dem Nutzer den solchermaßen beauftragten Treuhänder unverzüglich benennen.

§ 6

Verpflichtungen bezüglich der Tätigkeit des Treuhänders

1. Die Stiftung und der Nutzer verpflichten sich, dem Treuhänder alle Auskünfte zu erteilen, die dem Treuhänder nach seinem freien Ermessen erforderlich erscheinen, um das auf die einzelnen Nutzer entfallende Entgelt und den für die Erteilung der Auskünfte nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 BattV (Masse der im vergangenen Jahr in Verkehr gebrachten Batterien, untergliedert nach Systemen und Typengruppen) erheblichen Sachverhalt zu ermitteln und die Meldungen der Nutzer gemäß § 4 Abs. 2 dieses Vertrags zu überprüfen. Die Stiftung und der Nutzer gewähren dem Treuhänder auf dessen Verlangen Einsicht in ihre Geschäftsunterlagen, soweit dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist.



2. Der Vertrag zwischen der Stiftung und dem Treuhänder (nachfolgend "**Treuhandvertrag**") hat vorzusehen, dass sich der Treuhänder gegenüber der Stiftung und dem Nutzer verpflichtet, die von dem Nutzer gemachten Angaben und die aus der Einsichtnahme in seine Geschäftsunterlagen erlangten Informationen sowie die von dem Nutzer erhobenen Entgelte geheimzuhalten, insbesondere gegenüber der Stiftung selbst und den anderen Nutzern.
3. Der Treuhandvertrag hat vorzusehen, dass der Treuhänder die den Nutzern obliegenden Zahlungsverpflichtungen nachdrücklich durchsetzt und sie erforderlichenfalls binnen angemessener Frist nach Fälligkeit gerichtlich geltend macht.

§ 7

Bestellung eines neuen Treuhänders

1. Der Treuhandvertrag hat vorzusehen, dass er zum Ablauf eines Kalenderjahres endet (frühestens aber zum Ablauf des dritten auf das Jahr seines Abschlusses folgenden Kalenderjahres), sofern er nicht durch schriftliche Erklärung der Stiftung gegenüber dem Treuhänder spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wird.
2. Die Stiftung wird die Verlängerung des Treuhandvertrags nicht erklären, wenn die Mehrheit aller Nutzer der Verlängerung neun Monate vor Ablauf des Treuhandvertrags widerspricht. Die Stiftung hat die Nutzer hierzu spätestens neun Monate vor der vorgesehenen Verlängerung des Treuhandvertrags zu befragen. Erfolgt ein mehrheitlicher Widerspruch, so gilt: Die Stiftung schlägt den Nutzern innerhalb eines weiteren Monats schriftlich vier Wirtschaftsprüfer vor, die statt des bisherigen als Treuhänder fungieren könnten; dabei teilt die Stiftung den Nutzern mit, inwieweit die mit dem neuen Treuhänder zu vereinbarenden Konditionen von dem bisherigen Treuhandvertrag abweichen. Die Stiftung befragt die Nutzer schriftlich, wessen Bestellung zum neuen Treuhänder sie befürworten. Sie schließt den neuen Treuhandvertrag mit demjenigen Wirtschaftsprüfer ab, für den sich innerhalb eines Monats nach ihrem Vorschlag die relative Mehrheit der Nutzer durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stiftung ausspricht.
3. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrags durch den Treuhänder und der Bestellung eines anderen Treuhänders aus diesem Grund gilt Absatz 2 entsprechend.



§ 8

Rückgriff auf außenstehende Hersteller

Die Stiftung verpflichtet sich, im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren solchen Herstellern, die dem Rücknahmesystem der Stiftung nicht angehören, die Kosten für die Logistik, Sortierung, Verwertung oder Beseitigung aussortierter Batterien in Rechnung zu stellen.

§ 9

Laufzeit; Kündigung

1. Der Nutzervertrag kann von dem Nutzer mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines jeden Kalendermonats ordentlich gekündigt werden.
2. Eine ordentliche Kündigung des Nutzervertrages durch die Stiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig sind insoweit nur Änderungskündigungen der Stiftung zum Zwecke der Anpassung der Vertragsbedingungen an veränderte Verhältnisse, wobei die Anpassung für alle Nutzer einheitlich zu erfolgen hat.
3. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

§ 10

Geltungsbereich; Anwendbares Recht und Terminologie; Gerichtsstand

1. Die Bestimmungen des Nutzervertrages beziehen sich ausschließlich auf im Geltungsbereich der Batterieverordnung hergestellte oder in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführte Batterien.
2. Der Nutzervertrag unterliegt deutschem Recht. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich abweichend bestimmt, haben die in diesem Vertrag verwendeten Begriffe die in der Batterieverordnung bestimmte oder dort vorausgesetzte Bedeutung.
3. Gerichtsstand ist der Sitz der Stiftung.



§ 11

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Nutzervertrages einschließlich dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An der Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt - soweit gesetzlich zulässig - eine solche wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die das mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreicht und dabei rechtswirksam und durchführbar ist. Die Stiftung und der Nutzer verpflichten sich, eine derartige Bestimmung unverzüglich ausdrücklich zu vereinbaren. Entsprechendes gilt, sofern und soweit sich in dem Nutzervertrag oder diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen eine Lücke ergibt.

§ 12

Übergangsvorschrift

1. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Teilnahme am gemeinsamen Rücknahmesystem in der vorstehenden Fassung gelten ab dem 01. Januar 2006.
2. Beginnt der Vertrag im Laufe eines Abrechnungszeitraums, so ist das nach § 3 Abs. 1 Satz 3 ermittelte Entgelt pro rata temporis (nach Maßgabe der Zahl der Tage, während derer im Abrechnungszeitraum der Nutzervertrag bestand) zu zahlen.